

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff. SGB VIII

Handlungsempfehlungen in Bezug auf den Coronavirus SARS-CoV-2 im Umgang mit der Verpflichtung des Tragens eines Nasen-Mundschutzes in der Öffentlichkeit

Aufgrund der aktuellen Lage gibt das Landesjugendamt folgende Hinweise:

Umgang mit der Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit

Gemäß der aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung gilt eine Mund- und Nasen-Schutzpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr, beim Einkaufen sowie in einigen Regionen Sachsens-Anhalts in weiteren öffentlichen Bereichen.

Mit der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes soll insbesondere dazu beigetragen werden, Ansteckungsrisiken durch solidarisches Handeln zu reduzieren. Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes leistet somit einen wichtigen Teilbeitrag zur weiteren Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie.

Unter der in der aktuellen Verordnung erwähnten „textilen Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes“ ist zunächst jeder Schutz zu verstehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Ausreichend sind mithin Alltagsgegenstände, die viele Menschen ohnehin in ihrem Besitz haben. Hierzu zählen bspw. Schals, Tücher, Buffs, selbstgeschneiderte Masken oder Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material. Damit ist der Erfüllungsaufwand für jeden Einzelnen gering.

Das Tragen professioneller Atemschutzmasken (bspw. der Schutzklassen FFP 2 oder FFP 3) würde der Pflicht zwar ebenfalls entsprechen, ist aber nicht erforderlich im Sinne der Verordnung.

Die Träger stationärer Erziehungshilfeeinrichtungen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in diesen Angelegenheiten zu vertreten. Angelegenheiten des

täglichen Lebens sind gem. § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB letztlich alle Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, die nicht schwer rückgängig zu machen sind oder die den Lebensweg des Kindes oder seine Gesundheit nicht nachhaltig beeinflussen. Bei der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach hiesiger Rechtsauffassung kein schwerwiegender Eingriff in die Entscheidungsbefugnis der Sorgeberechtigten (Eltern) anzunehmen.

Im Ergebnis obliegt es den freien Trägern, die notwendigen Maßnahmen des Beschaffens oder Herstellens zu ergreifen und auf die Einhaltung der Trageverpflichtung pädagogisch hinzuwirken. Generell wird darauf hingewiesen, dass keine generelle Verpflichtung besteht, in der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei volljährigen Leistungsempfängern (§ 41 SGB VIII) obliegt den Trägern die Pflicht, die Umsetzung der Trageverpflichtung zu begleiten und die jungen Menschen in angemessener Weise bei der Auswahl und notfalls auch bei der Beschaffung des individuellen Schutzgegenstandes im oben beschriebenen Sinne zu unterstützen.

Sofern die Kosten der Beschaffung oder Herstellung der textilen Barrieren trotz der sehr niedrighwelligen Anforderungen an die Geeignetheit nicht durch laufende Leistungen gedeckt sind, können sich die Träger bezüglich einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse i. S. d. § 39 Abs. 3 SGB VIII an die für die von Ihnen betreuten jungen Menschen örtlich wie sachlich zuständigen Jugendämter wenden.